

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung
— Drucksache 9/24 —

A. Problem

Der Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes (StHG) hat es unter Rücksichtnahme auf den geschichtlich gewachsenen Status des „freien“, nicht beamteten Notars bei dessen persönlicher Haftung belassen, obwohl der Notar bei der Beurkundung von Rechtsvorgängen Funktionen ausübt, die aus dem Aufgabenbereich des Staates abgeleitet sind. Dementsprechend muß jedoch dafür Sorge getragen werden, daß dem Bürger, der durch das Verhalten eines Notars geschädigt wird, ein zahlungsfähiger Ersatzpflichtiger zur Verfügung steht.

Außerdem sollen einige Probleme, die sich in Verfahren in Notarsachen gezeigt haben und deren Behebung dringlich ist, gelöst werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, gesetzlich die Versicherungen zu regeln, die bei Pflichtverletzungen eines Notars eintreten sollen. Neben die von dem Notar selbst abzuschließende Haftpflichtversicherung für von ihm fahrlässig herbeigeführte Schäden treten ergänzend von der Notarkammer für die Notare ihres Bezirks unterhaltene Versicherungen, durch die individuell nicht versicherbare Vertrauensschäden oder durch die individuelle Versicherung nicht mehr abgedeckte Schadensbeträge versichert werden sollen.

Er sieht ferner zur Behebung der erwähnten Schwierigkeiten für die Verfahren in Notarsachen Regelungen für die Verfolgungsverjährung und die Tilgung vor.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/24 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 17. Juni 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Lambinus
Berichterstatte

Dr. Langner

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung
— Drucksache 9/24 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258)*, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Die Bestellung muß versagt werden, wenn der Bewerber weder nachweist, daß eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 19 a) besteht, noch eine vorläufige Deckungszusage vorlegt.“

2. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Er hat mit Ausnahme des § 19 a dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar.“

3. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

(1) Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Bestellung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsvertrag muß den von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen mit der Maßgabe entsprechen, daß Versicherungsfall jede einzelne Pflichtverletzung ist, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte. Die Mindestversicherungssumme beträgt fünfhunderttausend Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündi-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Amtsgeschäftes, mögen diese auf dem Verhalten des Notars oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(2) Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes bis zu 1 vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Landesjustizverwaltung.

(4) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestversicherungssumme für die Pflichtversicherungen nach Absatz 1 anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.“

4. § 39 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Auf den Vertreter sind die für den Notar geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 19 a entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.“

4. unverändert

5. In § 50 Abs. 1 wird nach der Nummer 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. wenn er nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (§ 19 a) unterhält.“

5. unverändert

5a. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt für einen Anwaltsnotar, wenn sein Amt durch Entlassung (§ 48) erloschen ist oder ihm nach Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Erlaubnis erteilt worden ist, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der frühere Notar zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, so erlischt die Befugnis, sich „Notar außer Dienst“ zu nennen, wenn er sich nach dem Wegfall seiner Zulassung nicht weiterhin Rechtsanwalt nennen darf.“

5 b. In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Amtsgeschäfte nach § 23 kann der Notar nicht mehr vornehmen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverweser gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß von Versicherungen zu sichern, die den in §§ 19 a, 67 Abs. 2 Nr. 3 gestellten Anforderungen genügen müssen. Die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung soll auch der Notariatsverweser im eigenen Namen geltend machen können.“

7. In § 67 Abs. 2 wird nach der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Versicherungsverträge zur Ergänzung der Haftpflichtversicherung nach § 19 a abzuschließen, um auch Gefahren aus solchen Pflichtverletzungen zu versichern, die nicht *unter die* Versicherungsverträge nach § 19 a *fallen*, weil sie als vorsätzliche Handlungen durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind oder weil die durch sie verursachten Vermögensschäden die Deckungssumme übersteigen; die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar muß mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. § 19 a Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der möglichen Schäden Beträge zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von allen versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf.“

8. Nach § 95 wird folgender § 95 a eingefügt:

„§ 95 a

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das nicht eine zeitlich befristete oder dauernde Entfernung aus dem Amt oder eine Entfernung vom bisherigen Amtssitz rechtfertigt, mehr als fünf Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Diese Frist wird durch die Verhängung einer Disziplinarverfügung und durch jede sie bestätigende Entscheidung sowie durch die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens unterbrochen. Sie ist für die Dauer des förmlichen Disziplinarverfahrens gehemmt.

5 c. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 3.

b) Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. unverändert

7. In § 67 Abs. 2 wird nach der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Versicherungsverträge zur Ergänzung der Haftpflichtversicherung nach § 19 a abzuschließen, um auch Gefahren aus solchen Pflichtverletzungen zu versichern, die nicht **durch** Versicherungsverträge nach § 19 a **gedeckt sind**, weil die durch sie verursachten Vermögensschäden die Deckungssumme übersteigen oder weil sie als vorsätzliche Handlungen durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. **Für diese Versicherungsverträge gilt, daß** die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall betragen muß; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen **jedoch** auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. § 19 a Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der möglichen Schäden Beträge zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von allen versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf.“

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.“

9. § 109 wird wie folgt gefaßt:

„§ 109

Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die für das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden; § 95 a bleibt unberührt. Die im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dem Bundesdisziplinaranwalt zustehenden Befugnisse werden von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen.“

10. Nach § 110 wird folgender § 110 a eingefügt:

„§ 110 a

(1) Eintragungen in den über den Notar geführten Akten über einen Verweis oder eine Geldbuße sind nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Notar geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Notar ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein ehrengerichtliches oder ein berufsgerichtliches Verfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Notar als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Ermahnungen durch die Notarkammer und für Mißbilligungen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre.“

11. § 113 Abschnitt I Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die einheitliche Durchführung der Versicherung an Stelle der Notare nach § 19 a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 Nr. 3; *die Mindestversicherungssumme nach § 19 a Abs. 1 Satz 3 oder die nach § 19 a Abs. 4 festgesetzte Mindestversicherungssumme dürfen nicht unterschritten werden.*“

9. unverändert

10. unverändert

11. § 113 Abschnitt I Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die einheitliche Durchführung der Versicherung an Stelle der Notare nach § 19 a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 Nr. 3.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Änderung des Gesetzes zur Durchführung
der Richtlinie des Rates der Europäischen
Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur
Erleichterung der tatsächlichen Ausübung
des freien Dienstleistungsverkehrs der
Rechtsanwälte**

Das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach der Zeile
„— in Frankreich: Avocat —“
die Zeile
„— in Griechenland: δικηγόρος —“
eingefügt.
2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
„f) die Rechtsanwaltskammer in Celle für die
Personen aus Griechenland.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 bis 5, 6, 7 und 11, die am **1. Januar 1983** in Kraft treten.

Bericht der Abgeordneten Lambinus und Dr. Langner

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 11. Dezember 1980 beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 3. und 14. Sitzung am 21. Januar und 16. Juni 1981 beraten.

Er empfiehlt einstimmig, den Entwurf mit einigen Ergänzungen und redaktionellen Änderungen anzunehmen.

II.

Durch den Gesetzentwurf soll jeder Notar mit seiner Bestellung verpflichtet werden, eine individuelle Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer seiner Berufsausübung aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme soll 500 000 DM pro Versicherungsfall betragen. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Notarassessoren und Notarvertreter, da der Geschädigte durch die gesamtschuldnerische Haftung des Notars und dessen Haftpflichtversicherung ausreichend gesichert ist. Neben die individuelle Berufshaftpflichtversicherung sollen ergänzende Versicherungsverträge treten, die die Notarkammer für die in ihr zusammengeschlossenen Notare abschließt und deren Prämie sie als Teil des Kammerbeitrags auf die Kammermitglieder umlegt. Hierdurch sollen die Risiken aus einer vorsätzlichen Handlung des Notars abgedeckt werden, die durch eine individuelle Versicherung nicht versicherbar sind; außerdem sollen sie bei fahrlässigen Pflichtverletzungen eintreten, wenn der Schaden anderweitig nicht gedeckt ist, weil die Versicherungssumme der eigenen Haftpflicht des Notars nicht ausreicht. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall soll 500 000 DM betragen. Bisher bestand lediglich eine standesrechtliche Verpflichtung für den Notar, eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Als angemessene Mindestversicherungssumme, die unabhängig von der Größe des Notariats gilt, also auch für Anwaltsnotare mit nur geringer Notariatstätigkeit, ist von der Bundesnotarkammer ein Betrag von 100 000 DM festgesetzt worden; in einigen Notariatsbezirken gelten schon jetzt höhere Versicherungssummen als standesrechtlich angemessen. Der Bundesgerichtshof hat bestätigt, daß auch bei geringem Umfang der Notariatstätigkeit diese von der Bundesnotarkammer festgelegte Mindestsumme erforderlich sei, daß dieser Mindestbetrag aber unter Umständen erheblich überschritten werden müsse, um als eine angemessene Versicherung gelten zu können. Den Notarkammern wurde die Berechtigung zugesprochen, eine solche standesrechtliche Versicherungspflicht zu statuieren. Neben der individuellen Berufshaftpflichtversicherung haben die Notarkammern zugunsten der ihnen angehörenden Notare Vertrauensschadenversicherungen abgeschlos-

sen, durch die vor allem die Schäden aus vorsätzlicher Verletzung der Amtspflicht abgesichert werden. Der Rechtsausschuß hält es für geboten, die Mindestversicherungspflicht bundeseinheitlich festzulegen und gegenüber dem geltenden Standesrecht zu erweitern. Eine Regelung der Versicherungspflicht für die Notare ist nach Ansicht des Ausschusses eine empfehlenswerte Ergänzung zu dem neuen Staatshaftungsrecht, durch das der Bürger gegen Pflichtverletzungen des Staates besser geschützt werden soll. Der Notar übt als Träger eines öffentlichen Amtes bei der Beurkundung von Rechtsvorgängen Funktionen aus, die aus dem Aufgabenbereich des Staates abgeleitet sind. Es erscheint daher berechtigt, auch bei Pflichtverletzungen von Notaren den Schutz der geschädigten Bürger zu verbessern. Eine Erweiterung der Versicherungspflicht ist nach Ansicht des Ausschusses ein geeigneter Weg, einen solchen besseren Schutz zu erreichen. Denn es bleibt einerseits bei der persönlichen Haftung des Notars, andererseits ist ein Ausgleich des entstandenen Schadens für den geschädigten Bürger nicht mehr von der Vermögenslage des Notars abhängig. Hierin liegt eine gerechtere Verteilung des Risikos, das bisher von dem Geschädigten zu tragen war, soweit die Versicherungssumme nicht ausreichte, ein Versicherungsfall nicht gegeben war oder ergänzende Hilfen der Notarkammern nicht ausreichten. Die Erweiterung der Versicherungspflicht, insbesondere die Erhöhung der Mindestversicherungssummen, ist nach Ansicht des Ausschusses notwendig, da sich gezeigt hat, daß die bisher von den Notarkammern festgelegten Versicherungssummen nicht ausreichen, um alle Schäden zu decken. Dies gilt insbesondere bei Masseschäden, wie sie in jüngster Zeit bekanntgeworden sind. Wenn solche Schäden auch verhältnismäßig selten vorkommen, denn 90 v. H. aller Notare haben während ihrer gesamten Notariatspraxis keinen einzigen Haftpflichtfall, ist es doch geboten, die Versicherungssummen den derzeitigen Verhältnissen anzupassen.

Der Rechtsausschuß hat eingehend geprüft, ob eine gesetzliche Regelung für eine Erweiterung der Versicherungspflicht zwingend erforderlich war. Der Rechtsausschuß hätte es zwar begrüßt, wenn eine bundeseinheitliche standesrechtliche Regelung im Sinne des Gesetzentwurfs möglich gewesen wäre. Der Rechtsausschuß hat sich für eine gesetzliche Regelung entschieden, da durch die Erweiterung der Versicherungspflicht dem einzelnen Notar doch erhebliche finanzielle Pflichten auferlegt werden, die letztlich auch den Zugang zum Beruf des Notars beeinflussen können. Denn die Bestellung des Notars muß von dem Nachweis einer solchen Berufshaftpflichtversicherung abhängig gemacht werden, wenn eine solche Verpflichtung nicht ins Leere gehen soll. Der Rechtsausschuß hat sich in dieser Frage den von der Bundesnotarkammer geäußerten rechtlichen Bedenken nicht verschließen können.

Von einer Anhebung der Mindestversicherungssumme noch über die im Entwurf genannten Beträge hinaus hat der Rechtsausschuß abgesehen im Hinblick auf den Vertrauensschadenfonds, den die Notarkammern von sich aus zusätzlich einrichten werden zur wirtschaftlichen Hilfeleistung in Härtefällen, die durch die übrigen Versicherungen nicht gedeckt sind, eine Initiative, die vom Rechtsausschuß ausdrücklich begrüßt wird.

Der Entwurf sieht außerdem Regelungen für die Verfolgungsverjährung und Tilgungsfristen von Disziplinarmaßnahmen gegen einen Notar vor.

Der Entwurf sieht außerdem eine Ergänzung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vor (Artikel 2 des Entwurfs). Diese Ergänzung war durch den Beitritt Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft notwendig geworden.

III.

Artikel 1

Nummer 5 a

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Sie beruht auf einer Anregung des Bundesrats zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung — Drucksache 8/2782 —, den die Bundesregierung in der vorigen Wahlperiode eingebracht hatte, der aber vom Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet worden ist. Durch die Vorschrift wird es einem Anwaltsnotar gestattet, solange er den Titel Rechtsanwalt führen darf, bei einer Aufgabe seiner Notariatstätigkeit den Titel „Notar“ weiterzuführen mit dem Zusatz „außer Dienst“. Hierdurch soll der Eindruck eines unehrenhaften Ausscheidens aus dem Amt vermieden werden, wenn ein Anwaltsnotar seine Notariatstätigkeit z. B. aus wirtschaftlichen Überlegungen aufgibt.

Nummer 5 b

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Die Vorschrift soll verhindern, daß ein vorläufig seines Amtes enthobener Notar in Zukunft über seine Anderkonten und Anderdepots verfügen kann. Nach dem neuen § 55 Abs. 2 des Entwurfs soll die Verfügungsmacht des Notars über Anderkonten und Anderdepots mit sei-

ner vorläufigen Amtsenthebung erlöschen. Nach geltendem Recht soll ein vorläufig seines Amtes enthobener Notar sich zwar jeder Amtshandlung enthalten; Amtshandlungen, die er trotz dieses Verbots vornimmt, sind jedoch gültig. Gerade in den Fällen der vorläufigen Amtsenthebung, besonders wenn sie wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die bei der Verwaltung von Fremdgeldern zu beachtende Amtspflicht verfügt wird, besteht die Gefahr, daß der betreffende Notar die Verfügungsmacht über die Anderkonten und Anderdepots mißbraucht. Mit den bisher zur Verfügung stehenden gesetzlichen Regelungen ist dieser Mißbrauch nicht sicher zu verhüten.

Nummer 5 c

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Künftig soll ein Notariatsverweser sowohl für den Nur- wie auch für den Anwaltsnotar bestellt werden können. Eine unterschiedliche Behandlung von Nur-Notaren und Anwaltsnotaren ist gerade im Fall der vorläufigen Amtsenthebung, die erfolgt, wenn der Verdacht besteht, daß der Notar erheblich gegen seine Amtspflichten verstoßen hat, nicht begründet. Es muß daher auch bei Anwaltsnotaren die Möglichkeit bestehen, den Anwaltsnotar durch die Einsetzung eines Notariatsverwesers von den Amtsgeschäften auszuschließen. Dies wird durch eine Umstellung des Absatzes 1 Satz 2 erreicht.

Nummern 7, 11

Redaktionelle Änderungen.

Artikel 2 (neu)

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Auf die Begründung unter II. wird verwiesen.

Artikel 4

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vorschriften über die Versicherungspflicht der Notare hat der Ausschuß den 1. Januar 1983 bestimmt. Diese Frist ist erforderlich, aber auch ausreichend, um den Notaren und Notarkammern die Anpassung ihrer Verträge an die neue Rechtslage zu ermöglichen. Im übrigen soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Entwurf Bezug genommen.

Bonn, den 17. Juni 1981

Lambinus Dr. Langner

Berichterstatler

